

II- 4060 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1692 IAB

1991 -12- 04

zu 1703/J

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/88-Parl/91

Wien, November 1991

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1703/J-NR/91, betreffend "Streichung von Lehrabschlüssen im Schultyp: Höhere Bundeslehranstalt für Betriebs und Ernährungswirtschaft, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 4. Oktober 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Überlegungen bestehen im Bundesministerium für Unterricht und Kunst im Bezug auf eine Neuregelung der Lehrabschlußbefähigungen im Bereich der berufsbildenden höheren und mittleren Schultypen in Hinblick auf einen EG-Beitritt insgesamt?

Antwort:

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wurde beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten angeregt, eine Novellierung der Gewerbeordnung vorzunehmen. Wesentlich in diesem Zusammenhang erscheint, daß die derzeitigen Regelungen im Zugang zu Handwerken (Meisterprüfungen) an die Ablegung bzw. den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen gebunden sind. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wurde angeregt, alternative Zugänge im Zugang zu gebundenen Gewerben vorzusehen, sodaß der Zugang zur Meisterprüfung nicht mehr an die Absolvierung einer Lehrabschlußprüfung bzw. den Ersatz einer Lehrabschlußprüfung gemäß § 28 BAG, sondern an den erfolgreichen Besuch einer einschlägigen mittleren oder höheren berufsbildenden Schule gebunden ist.

- 2 -

Damit kann das Bundesministerium für Unterricht und Kunst auch einer flexibleren und breiteren Ausbildung in den Lehrinhalten der Lehrpläne Rechnung tragen und muß nicht die große Spezialisierung in den Lehrberufen und Berufsbildern nachvollziehen. Das Berufsausbildungsgesetz (§ 28) sieht nämlich vor, daß Ersätze von Lehrabschlußprüfungen aufgrund erfolgreichen Schulbesuches nur dann gewährt werden können, wenn alle in den einschlägigen Berufsbildern angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Erfordernisse der Lehrabschlußprüfung in Verbindung mit den Lehrinhalten der Berufsschule im einschlägigen Lehrberuf auch durch die Lehrpläne der berufsbildenden mittleren und höheren Schule abgedeckt sind. Durch die große Differenzierung der Berufsbilder (Spezialisierung in ca. 240 Lehrberufen im dualen System) ist es auch in den einschlägigen Schultypen nicht mehr möglich, alle Spezialisierungen in die Lehrpläne aufzunehmen. Eine so weitgehende Spezialisierung in den Lehrplänen würde nämlich eine flexible Ausbildung der Schulabsolventen verhindern und dem europäischen Trend einer flexiblen Grundausbildung widersprechen.

Besonders im Hinblick auf einen EG-Beitritt ist es notwendig, eine Zugangsregelung zu Handwerken, gebundenen und konzessionierten Gewerben zu finden, die nicht an den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen gebunden ist. Zuständig für das Berufsausbildungsgesetz und die Gewerbeordnung ist jedoch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

2. Besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Aberkennung von Lehrabschlußbefähigungen für Neuanfänger des jeweiligen Schultyps festzulegen, um für die Absolvierenden, deren Schuleinstieg vor der Novellierung war, keine Rechtsunsicherheit zu provozieren?

Antwort zu 2.:

Grundsätzlich besteht nicht die Möglichkeit der Aberkennung von Lehrabschlußprüfungen nach § 28 BAG für neue Lehrpläne, weil der Ersatz von Lehrabschlußprüfungen für neue Lehrpläne (schulversuchsweise oder durch Verordnung erlassen) erst einer Verordnungserlassung nach § 28 BAG bedürfen und somit einer **Neuregelung** zugeführt werden müssen. Die Schwierigkeiten, Rechtsunsicherheiten mit neuen Lehrplänen zu vermeiden, bestehen darin, daß gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz Ersätze von Lehrabschlußprüfungen erst dann gewährt werden können, wenn der Lehrplan ordnungsgemäß erlassen ist (entweder schulversuchsweise oder durch eine Verordnung im Bundesgesetzblatt). Dieses langwierige Verfahren besteht aus Verhandlungen auf Beamtenebene zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst; die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten dem nach Berufsausbildungsgesetz vorgesehenen Berufsausbildungsbeirat (in dem die Sozialpartner vertreten sind) zur Begutachtung und Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist zwar nicht verpflichtet, sich an die Vorschläge des Berufsausbildungsbeirates zu halten, orientiert sich jedoch häufig an diesen und sendet anschließend an die Begutachtung durch den Berufsausbildungsbeirat den Vorschlag des Wirtschaftsministeriums zur Begutachtung vor Erlassung einer Novelle zur Verordnung nach § 28 Berufsausbildungsgesetz aus. Stimmt der Bundesminister für Unterricht und Kunst einem Verordnungsentwurf nicht zu, kann die Novelle zwar seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erlassen werden, aber die Absolventen der betroffenen Schulformen verfügen in der Folge über keinerlei Regelung von Ersätzen von Lehrabschlußprüfungen. Damit wäre auch keine Möglichkeit im Zugang z.B. zu Handwerken gegeben.

- 4 -

In diesem Zusammenhang ("Rechtsunsicherheit für die Schüler") wird auf den Erlaß vom 5.11.1991 verwiesen (GZ. 17.600/205-27/91) in dem u.a. wie folgt zu lesen ist:

"Die Aufnahmswerber und deren Erziehungsberechtigte sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Ersätze von Lehrabschlußprüfungen und Lehrzeiten für auslaufende Lehrpläne nicht automatisch auch für die als Ersatz gedachten neuen Lehrpläne gelten."

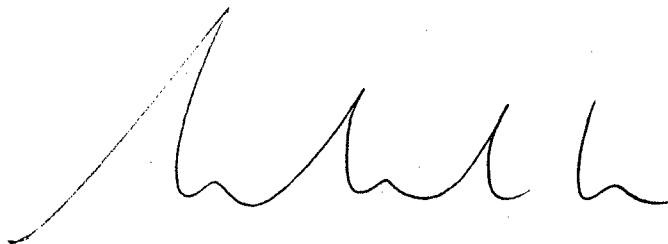
3. Auf welchen bildungswissenschaftlichen Erfahrungswerten fußt insgesamt die in berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesen platzgreifende Aberkennung von Lehrabschlußbefähigungen?

Antwort:

Die Ersätze von Lehrabschlußprüfungen gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz nach erfolgreicher Absolvierung von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen basieren auf einem Lehrplanvergleich zwischen dem Lehrplan der jeweiligen Schulform und den Berufsbildern der einschlägigen und vorgesehenen Lehrberufe.

In der alten Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfungen und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung (BGBl.Nr. 142/1970) erhielt z.B. ein Absolvent der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau insgesamt 47 Lehrabschlußprüfungen ersetzt.

Beilage

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke followed by several smaller, connected loops and a final upward stroke.

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Pres 4

MR. Dr. Baurek

999

BUNDESGESETZBLATT

⑦ FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 15. Mai 1970

38. Stück

142. Verordnung: Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung

142. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. April 1970 über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

§ 1. Der erfolgreiche Besuch der in der Anlage I, Rubrik 1, genannten öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen ersetzt die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung (§ 21 Berufsausbildungsgesetz) in den in der Rubrik 2 dieser Anlage angeführten Lehrberufen.

§ 2. Der erfolgreiche Besuch der in der Anlage II, Rubrik 1, genannten öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen oder der erfolgreiche Besuch der in der Rubrik 3 dieser Anlage angeführten Schulstufen (Klassen bzw. Jahrgänge) dieser Schulen ersetzt in dem in der Rubrik 4 dieser Anlage angegebenen Ausmaß die Lehrzeit in den in der Rubrik 2 dieser Anlage angeführten Lehrberufen.

§ 3. Der erfolgreiche Besuch der in der Anlage III, Rubrik 1, genannten öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen oder der erfolgreiche Besuch der in der Rubrik 4 angeführten Schulstufen (Klassen, Jahrgänge oder Semester) dieser Schulen ersetzt nach Maßgabe der Rubrik 5 der Anlage in den in ihrer Rubrik 3 angeführten Lehrberufen die Lehrabschlußprüfung beziehungsweise die Lehrzeit.

§ 4. (1) Als erfolgreicher Besuch einer Schule im Sinne dieser Verordnung gilt, sofern im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die erfolgreiche Absolvierung der letzten Klasse beziehungsweise des letzten Jahrganges oder Semesters einer

solchen Schule. Sofern die Ablegung einer Abschlußprüfung, bei höheren Schulen einer Reifeprüfung, vorgesehen ist, gilt auch der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung als erfolgreicher Besuch der Schule. Als erfolgreicher Besuch der in der Anlage II, Rubrik 3, und in der Anlage III, Rubrik 4, angeführten Klassen, Jahrgänge oder Semester gilt die erfolgreiche Absolvierung dieser Schulstufen.

(2) Bei der Feststellung des erfolgreichen Besuches einer höheren Schule oder einer Klasse einer solchen Schule hat eine allfällige negative Beurteilung in den Unterrichtsgegenständen Latein und Griechisch sowie in den relativen Pflichtgegenständen und den Freigegegenständen außer Betracht zu bleiben.

(3) Als erfolgreicher Besuch einer Schule im Sinne dieser Verordnung gilt hinsichtlich der in der Anlage I dieser Verordnung angeführten Hochschulen die erfolgreiche Ablegung aller für den Abschluß des betreffenden Studiums vorgeschriebenen Prüfungen.

§ 5. Gemäß § 33 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz verlieren insbesondere die im folgenden angeführten Rechtsvorschriften, soweit sie sich auf den Ersatz der Lehrabschlußprüfung (ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses) oder den Ersatz der Lehrzeit beziehen, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Geltung:

1. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen, hinsichtlich der in den Anlagen I bis III genannten Schulen;

1	2
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Lehrberufe
Höhere Lehranstalt für Holzbau; Lehrplan BGBl. Nr. 207/63, auch in der Fassung BGBl. Nr. 183/69	Betonbauer, Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Maurer, Technischer Zeichner, Wagner, Zimmerer
Höhere Lehranstalt für Holztechnik; Lehrplan BGBl. Nr. 207/63, auch in der Fassung BGBl. Nr. 183/69	Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Säger, Technischer Zeichner
Höhere Lehranstalt für Hüttentechnik; Lehrplan BGBl. Nr. 207/63 und BGBl. Nr. 183/1969	Bürokaufmann, Chemielaborant, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Hüttenwerker, Industriekaufmann, Metall- und Eisengießer, Physiklaborant, Technischer Zeichner
Höhere Lehranstalt für Kunststofftechnik; Lehrplan BGBl. Nr. 207/63, auch in der Fassung BGBl. Nr. 183/69	Betriebsschlosser, Bürokaufmann, Chemielaborant, Chemiewerker, Dreher, Einzelhandelskaufmann, Elektromaschinenbauer, Elektromechaniker, Elektromechaniker für Schwachstrom, Elektromechaniker für Starkstrom, Formenbauer, Formenbauer für Kunststoff- und Kautschukverarbeitung, Fräser und Hobler, Galvaniseur, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Kunststoffapparatebauer und -auskleider, Kunststoffverarbeiter, Maschinenschlosser, Mechaniker, Meß- und Regelmechaniker, Metall- und Stahlschleifer und Galvaniseur, Metall- und Stahlschleifer, Modellschlosser, Modelltischler (Formtischler), Physiklaborant, Rohrverleger, Schlosser, Schweißer, Spengler, Technischer Zeichner, Werkstoffprüfer (Physik), Werkzeugmacher
Höhere Lehranstalt für Landtechnik; Lehrplan BGBl. Nr. 304/69	Betriebsschlosser, Bürokaufmann, Dreher, Einzelhandelskaufmann, Elektroinstallateur, Elektromechaniker, Elektromechaniker für Schwachstrom, Elektromechaniker für Starkstrom, Fahrradmechaniker, Fahrzeugschmied (Wagenschmied), Formschmied, Fräser und Hobler, Großhandelskaufmann, Hammerschmied, Industriekaufmann, Karosseriebauer, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Landmaschinenbauer, Maschinenschlosser, Mechaniker, Schlosser, Schmied, Technischer Zeichner
Höhere Lehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe; Lehrplan BGBl. Nr. 327/68 oder vierjährige Sonderform BGBl. Nr. 162/69	Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Kellner, Koch, Tierpfleger
Höhere Lehranstalt für Maschinenbau; Lehrplan BGBl. Nr. 207/63, auch in der Fassung BGBl. Nr. 183/69	Bauschlosser, Betriebsschlosser, Blechner, Bürokaufmann, Büromaschinenmechaniker, Dreher, Einzelhandelskaufmann, Elektromaschinenbauer, Elektromechaniker, Elektromechaniker für Schwachstrom, Elektromechaniker für Starkstrom, Fahrradmechaniker, Fahrzeugschmied (Wagenschmied), Feinmechaniker, Formschmied, Fräser und Hobler, Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsininstallateur, Großhandelskaufmann, Hammerschmied, Industriekaufmann, Kes-

1010

38. Stück — Ausgegeben am 15. Mai 1970 — Nr. 142

1	2
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Lehrberufe
Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau; Lehrplan BGBl. Nr. 207/63, auch in der Fassung BGBl. Nr. 183/69	schmied, Kraftfahrzeugmechaniker, Kühlmaschinenmechaniker, Kupferschmied, Landmaschinenbauer, Maschinenschlosser, Mechaniker, Meß- und Regelmechaniker, Modellschlosser, Modelltischler (Formentischler), Mühlenbauer, Nähmaschinenmechaniker, Physiklaborant, Rohrverleger, Schlosser, Schmied, Schweißer, Spengler, Stahlbauschlosser, Technischer Zeichner, Universalhärter, Waagenhersteller, Wasserleitungsinstallateur, Werkstoffprüfer (Physik), Werkzeugmacher, Zentralheizungsbauer
Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Motoren- und Landmaschinenbau; Lehrplan BGBl. Nr. 207/63, auch in der Fassung BGBl. Nr. 183/69	Bauschlosser, Betriebsschlosser, Blechner, Bürokaufmann, Dreher, Einzelhandelskaufmann, Elektromaschinenbauer, Elektromechaniker, Elektromechaniker für Schwachstrom, Elektromechaniker für Starkstrom, Fahrradmechaniker, Fahrzeugschmied (Wagenschmied), Feinmechaniker, Formschmied, Fräser und Hobler, Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Großhandelskaufmann, Hammerschmied, Industriekaufmann, Karosseriebauer, Karoseriespengler, Kesselschmied, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Kupferschmied, Landmaschinenbauer, Luftfahrzeugmechaniker, Maschinenschlosser, Mechaniker, Meß- und Regelmechaniker, Modelltischler (Formentischler), Physiklaborant, Schlosser, Schmied, Schweißer, Spengler, Stahlbauschlosser, Technischer Zeichner, Wasserleitungsinstallateur, Werkstoffprüfer (Physik), Werkzeugmacher
Höhere Lehranstalt für Maschinenbau und Schweißtechnik; Lehrplan BGBl. Nr. 207/63, auch in der Fassung BGBl. Nr. 183/69	Bauschlosser, Betriebsschlosser, Blechner, Bürokaufmann, Dreher, Einzelhandelskaufmann, Elektromaschinenbauer, Elektromechaniker, Elektromechaniker für Schwachstrom, Elektromechaniker für Starkstrom, Fahrradmechaniker, Fahrzeugschmied (Wagenschmied), Feinmechaniker, Formschmied, Fräser und Hobler, Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Großhandelskaufmann, Hammerschmied, Industriekaufmann, Karosseriebauer, Karoseriespengler, Kesselschmied, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Kupferschmied, Landmaschinenbauer, Luftfahrzeugmechaniker, Maschinenschlosser, Mechaniker, Meß- und Regelmechaniker, Modelltischler (Formentischler), Mühlenbauer, Physiklaborant, Schlosser, Schmied, Schweißer, Spengler, Stahlbauschlosser, Technischer Zeichner, Wasserleitungsinstallateur, Werkstoffprüfer (Physik), Werkzeugmacher